

Kinderspielplatz oder -geräte im Kleingarten

Kleingärtner mit Kindern möchten im Kleingarten etwas an Spielgeräten aufstellen. Was ist erlaubt und was wird durch den Vorstand beachtet?

Die Berechtigung, im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung den gepachteten Kleingarten zur Erholung zu nutzen, ist vielgestaltig. Sie beschränkt sich nicht auf die Erholung durch Gartenarbeit, denn dann wäre es nicht nötig, dieses Recht des Pächters gesondert hervorzuheben. Vielmehr berührt es weitergehende Aspekte der Freizeitgestaltung, in der Ruhe und Entspannung einen hohen Stellenwert einnehmen. Geselligkeit in der Familie und mit anderen Menschen in seinen vielfältigen Formen ist Ausdruck dafür. Grillpartys haben dabei einen besonderen Reiz.

Die erlaubte Erholungsnutzung der Pachtsache (BKleingG) schließt das Recht des Pächters ein, den Kleingarten im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen zu gestalten. Das Anlegen von Sitz-/Liegeflächen und Gartenteichen soll beispielhaft genannt sein. Um den gewünschten Wohlfühleffekt für (ihre) Kinder während ihres Gartenaufenthaltes zu erreichen, sind Spielgeräte /-einrichtungen von Interesse.

Immer sollte sich der Pächter beim Errichten/Anlegen und Nutzen derartiger Anlagen/Einrichtungen seiner Verantwortung bewusst sein. Denn ihm obliegen die sich daraus ergebenden Verkehrssicherungspflichten. Im Mittelpunkt steht der Schutz der Menschen, die Verhinderung und Abwehr von Gefahren. Gleichzeitig hat der Pächter die für ihn geltenden Verhaltensregeln zu befolgen. Oberster Grundsatz ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme. Siehe Gartenordnung.

Bevor der Kleingärtner seinen Kleingarten mit Spielgeräten /-einrichtungen ausstattet, hat er sich, wie bei jeder vorgesehenen anderen Gestaltungsmaßnahme, vom Inhalt diesbezüglicher Regelungen in der Satzung und Gartenordnung Kenntnis zu verschaffen. Welche Gestaltungsmaßnahmen sind statthaft und für welche ist das Einverständnis beim Vorstand des KGV vor der Realisierung seines Vorhabens einzuholen.

Nach der nunmehr für alle Kleingarten-Pachtverhältnisse geltenden Regeln, die das Aufstellen von Spielgeräten /-einrichtungen zum Gegenstand hat, galt es nunmehr einheitliche Standpunkte zu bilden und ggf. spezielle Regelungen in den Kleingartenordnungen der KGV zu treffen.

Ein bedeutungsvoller Fragenkreis ist der nach der Zulässigkeit der Arten der Spielanlagen /-einrichtungen und deren Anzahl in Kleingärten, aus welchen Materialien diese bestehen müssen, in welchen Abmessungen sie zulässig sind und welche Verbindung mit dem Erdreich statthaft ist. Zu klären wäre auch, welche Spielgeräte – z.B. kleine transportable Sandspielkästen und/oder Planschbecken, Indianerzelte – keiner Erlaubniserteilung unterliegen.

Weil das Aufstellen von mehreren Spielgeräten /-einrichtungen in Kleingärten und das Aufstellen bestimmter Spielgeräte (wie Baumhäuser, Hochsitze, Klettertürme) in der Praxis ebenso umstritten ist wie das Aufstellen größerer Trampoline, Rutschen, Schaukeln, Wippen, Swimmingpools, hat der KGV Weseresch dies in einer Übersicht (Bauregeln) niedergeschrieben.

Bei der Erteilung der Genehmigung zum Aufstellen von Spielgeräten /-einrichtungen wird das Vorhandensein von Anlagen/Einrichtungen zu Erholungszwecken im Kleingarten (wie nichtortsfester Badebecken, Gartenteich, Sitzflächen) nicht unberücksichtigt bleiben, um den Charakter der Pachtsache nicht zu verklären. Gegebenenfalls wird die Erlaubnis mit Auflagen zu erteilen. So könnte das Aufstellen eines Spielhauses, eines transportablen Planschbeckens oder eines Sandkastens etc. nur auf der vorhandenen Rasen- bzw. Sitzfläche gemeint sein, damit keine Anbauflächen für gärtnerische Erzeugnisse als Erholungszweck regelwidrig genutzt werden.

Es ist rechtens, auch die Nutzungsdauer der Spielgeräte/ -einrichtungen – z.B.: begrenzt bis zum 12. Lebensjahr der Kinder – zu bestimmen und generell deren Beseitigung bei Beendigung des Kleingarten-Pachtverhältnisses zu verlangen.